



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
15. Januar 2010

Vierundsechzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 79

## Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Sechsten Ausschusses (A/64/447)]

### 64/111. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre zweiundvierzigste Tagung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht schuf, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

*in Bekräftigung ihrer Überzeugung*, dass die fortschreitende Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für den internationalen Handelsverkehr, insbesondere soweit diese die Entwicklungsländer betreffen, einen bedeutenden Beitrag zur weltweiten wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Gerechtigkeit, des gemeinsamen Interesses und der Achtung der Rechtsstaatlichkeit, zur Beseitigung der Diskriminierung im internationalen Handel und dadurch zum Frieden, zur Stabilität und zum Wohl aller Völker leisten würde,

*nach Behandlung* des Berichts der Kommission über ihre zweiundvierzigste Tagung<sup>1</sup>,

*mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass die von anderen Organen ohne ausreichende Abstimmung mit der Kommission unternommenen Tätigkeiten auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts zu unerwünschter Doppelarbeit führen könnten, was nicht dem Ziel der Förderung von Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts entspreche,

*in Bekräftigung* des Mandats der Kommission, als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts die Rechtstätigkeit auf diesem Gebiet zu koordinieren, insbesondere um Doppelarbeit zu vermeiden, namentlich zwischen den die internationalen Handelsregeln ausarbeitenden Organisationen, und bei der Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts Effi-

<sup>1</sup> Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 17 (A/64/17).



zienz, Geschlossenheit und Kohärenz zu fördern, und über ihr Sekretariat auch künftig eng mit den anderen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen Organen und Organisationen, einschließlich der Regionalorganisationen, zusammenzuarbeiten,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre zweiundvierzigste Tagung<sup>1</sup>;

2. *würdigt* die Kommission für die Fertigstellung und Verabschiedung ihres Praxisleitfadens über Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Insolvenzen<sup>2</sup>;

3. *begrüßt* die Fortschritte, die die Kommission bei der Überarbeitung ihres Mustergesetzes über die öffentliche Auftragsvergabe für Güter, Bau- und Dienstleistungen<sup>3</sup> mittels der Prüfung von Kapitel I des Entwurfs des überarbeiteten Mustergesetzes<sup>4</sup> erzielt hat, und ermutigt die Kommission, ihre Arbeit am überarbeiteten Mustergesetz so bald wie möglich abzuschließen;

4. *begrüßt außerdem* die Fortschritte der Kommission bei der Überarbeitung ihrer Schiedsordnung<sup>5</sup>, bei der Ausarbeitung des Entwurfs eines Gesetzgebungsleitfadens für die Behandlung von Unternehmensgruppen in der Insolvenz und bei der Ausarbeitung einer Ergänzung zu ihrem Gesetzgebungsleitfaden zu Sicherungsgeschäften<sup>6</sup>, der sich mit Sicherungsrechten an geistigem Eigentum befasst, und befürwortet den Beschluss der Kommission, ihre Arbeit auf dem Gebiet der Schiedsverfahren, des elektronischen Geschäftsverkehrs, des Transportrechts und betrügerischer Handelstätigkeiten fortzusetzen und auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung Vorschläge für die künftige Arbeit auf dem Gebiet der Insolvenz und der Sicherungsrechte entsprechend ihrem Bericht zu prüfen;

5. *begrüßt ferner* den Beschluss der Kommission, das Sekretariat zu ersuchen, sofern es die Ressourcen erlauben, ein internationales Kolloquium über den elektronischen Geschäftsverkehr und ein weiteres internationales Kolloquium über Sicherungsrechte abzuhalten<sup>7</sup>;

6. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Beschluss der Kommission hinsichtlich der Veröffentlichung ihres Gesetzgebungsleitfadens zu Sicherungsgeschäften, eines Kommentars zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Abtretung von Forderungen im internationalen Handel<sup>8</sup> und eines Texts, in dem die Wechselbeziehungen zwischen verschiedenen von der Kommission, dem Internationalen Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts und der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht ausgearbeiteten Texten über Sicherungsrechte erörtert werden<sup>9</sup>;

<sup>2</sup> Ebd., Ziff. 24.

<sup>3</sup> Ebd., *Forty-ninth Session, Supplement No. 17* und Korrigendum (A/49/17 und Corr.1), Anhang I.

<sup>4</sup> Ebd., *Sixty-fourth Session, Supplement No. 17* (A/64/17), Ziff. 283.

<sup>5</sup> United Nations publication, Sales No. E.93.V.6.

<sup>6</sup> Von der Kommission auf ihrer wiederaufgenommenen vierzigsten Tagung verabschiedet. Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 17* (A/62/17), zweiter Teil, Ziff. 100.

<sup>7</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 17* (A/64/17), Ziff. 319 und 343.

<sup>8</sup> Resolution 56/81, Anlage.

<sup>9</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 17* (A/64/17), Ziff. 315 und 321.

7. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von dem Beschluss der Kommission, zu empfehlen, bei Transaktionen, die mit einem Dokumentenakkreditiv abgewickelt werden, gegebenenfalls die von der Internationalen Handelskammer veröffentlichten Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive in ihrer überarbeiteten Fassung von 2007 zu verwenden<sup>10</sup>;

8. *begrüßt* die Fortschritte bei dem laufenden Projekt der Kommission zur Überwachung der Durchführung des am 10. Juni 1958 in New York beschlossenen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche<sup>11</sup> und der Ausarbeitung des Entwurfs eines Leitfadens für die Umsetzung des Übereinkommens in innerstaatliches Recht mit dem Ziel, eine einheitliche Auslegung und Anwendung des Übereinkommens zu fördern<sup>12</sup>;

9. *unterstützt* die Anstrengungen und Initiativen, die die Kommission als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts unternimmt, um die Koordinierung der Rechtstätigkeit der auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen und regionalen Organisationen und die diesbezügliche Zusammenarbeit zu verstärken und auf nationaler und internationaler Ebene die Rechtsstaatlichkeit auf diesem Gebiet zu fördern, und appelliert in dieser Hinsicht an die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, ihre Rechtstätigkeit mit derjenigen der Kommission zu koordinieren, um Doppelarbeit zu vermeiden und die Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz bei der Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts zu fördern;

10. *erklärt erneut*, wie wichtig vor allem für die Entwicklungsländer die Arbeit der Kommission betreffend die technische Hilfe und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Reform und Entwicklung des internationalen Handelsrechts ist, und

a) *begrüßt* die Initiativen der Kommission, die darauf gerichtet sind, über ihr Sekretariat ihr Programm für technische Hilfe und Zusammenarbeit auszubauen, und legt in diesem Zusammenhang dem Generalsekretär nahe, sich um Partnerschaften mit staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren zu bemühen, um die Tätigkeit der Kommission besser bekannt zu machen und die wirksame Anwendung der aus ihrer Tätigkeit resultierenden Rechtsnormen zu erleichtern;

b) *dankt* der Kommission für die Durchführung von Tätigkeiten auf dem Gebiet der technischen Hilfe und Zusammenarbeit in einzelnen Ländern sowie auf subregionaler und regionaler Ebene und für die Gewährung von Hilfe bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts und lenkt die Aufmerksamkeit des Generalsekretärs auf die begrenzten Ressourcen, die in diesem Bereich zur Verfügung gestellt werden;

c) *dankt* den Regierungen, deren Beiträge die Durchführung von Tätigkeiten auf dem Gebiet der technischen Hilfe und Zusammenarbeit ermöglicht haben, und appelliert an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für Symposien der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und nach Bedarf zur Finanzierung von Sonderprojekten zu leisten und das Sekretariat der

<sup>10</sup> Ebd., Ziff. 357.

<sup>11</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 330, Nr. 4739. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1961 II S. 121; öBGBI. Nr. 200/1961; AS 1965 795.

<sup>12</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 17 (A/64/17)*, Ziff. 360.

Kommission auch anderweitig bei der Durchführung von Tätigkeiten auf dem Gebiet der technischen Hilfe, insbesondere in Entwicklungsländern, zu unterstützen;

*d)* appelliert abermals an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und an die anderen für Entwicklungshilfe zuständigen Organe, wie beispielsweise die Weltbank und die regionalen Entwicklungsbanken, sowie an die Regierungen im Rahmen ihrer bilateralen Hilfsprogramme, das Programm der Kommission für technische Hilfe zu unterstützen und angesichts des maßgeblichen und wichtigen Beitrags der Arbeit und der Programme der Kommission zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und zur Verwirklichung der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen, einschließlich der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, mit der Kommission zusammenzuarbeiten und ihre Aktivitäten mit denen der Kommission abzustimmen;

*e)* nimmt Kenntnis von dem Ersuchen der Kommission an das Sekretariat, die Möglichkeit der Errichtung einer Präsenz in Regionen oder bestimmten Ländern zu prüfen, beispielsweise durch den Einsatz von Fachpersonal in den Feldbüros der Vereinten Nationen, die Zusammenarbeit mit den bestehenden Feldbüros oder die Schaffung von Landesbüros der Kommission mit dem Ziel, die Bereitstellung technischer Hilfe für die Verwendung und Annahme der Texte der Kommission zu erleichtern<sup>13</sup>;

11. *dankt* der Regierung, deren Beitrag an den zu dem Zweck geschaffenen Treuhandfonds, den der Kommission angehörenden Entwicklungsländern auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär einen Reisekostenzuschuss zu gewähren<sup>14</sup>, eine erneute Gewährung dieser Zuschüsse ermöglichte, und appelliert an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu leisten, damit mehr sachverständige Vertreter aus Entwicklungsländern an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen teilnehmen können, was eine Voraussetzung dafür ist, dass lokale Fachkenntnisse und Kapazitäten auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts in diesen Ländern aufgebaut und so die Entwicklung des internationalen Handels erleichtert und ausländische Investitionen gefördert werden können;

12. *beschließt*, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen während der vierundsechzigsten Tagung der Generalversammlung in dem zuständigen Hauptausschuss auch weiterhin zu prüfen, ob den am wenigsten entwickelten Ländern, die Mitglied der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuss gewährt werden kann;

13. *begrüßt* in Anbetracht der jüngsten Erhöhung der Zahl der Mitglieder der Kommission und der Zahl der von ihr behandelten Themen die von der Kommission vorgenommene umfassende Überprüfung ihrer Arbeitsmethoden, die auf ihrer vierzigsten Tagung eingeleitet wurde, mit dem Ziel, die Behandlung der Frage auf ihren nächsten Tagungen fortzusetzen, und im Hinblick darauf, die hohe Qualität der Arbeit der Kommission und die internationale Akzeptanz der von ihr ausgearbeiteten Rechtsinstrumente sicherzustellen<sup>15</sup>, und erinnert in diesem Zusammenhang an ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage;

14. *begrüßt außerdem* die Erörterungen der Kommission über ihre Rolle bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene, insbesondere ih-

<sup>13</sup> Ebd., Ziff. 363.

<sup>14</sup> Siehe Resolution 48/32, Ziff. 5.

<sup>15</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 17* und Korrigendum (A/63/17 und Corr.1), Ziff. 373-381.

re Überzeugung, dass die Umsetzung und wirksame Anwendung der Normen des modernen Privatrechts im internationalen Handel für die Förderung einer guten Regierungs- und Verwaltungsführung, eine dauerhafte wirtschaftliche Entwicklung und die Beseitigung der Armut und des Hungers unerlässlich sind und dass die Förderung der Rechtsstaatlichkeit in den Handelsbeziehungen ein fester Bestandteil der umfassenderen Agenda der Vereinten Nationen zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene sein soll, unter anderem über die von der Einheit für Rechtsstaatlichkeit im Exekutivbüro des Generalsekretärs unterstützte Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit, sowie die Tatsache, dass die Kommission voller Erwartung ihrer Mitwirkung an den verstärkten und koordinierten Tätigkeiten der Organisation entgegenseht und ihre Rolle insbesondere darin sieht, den Staaten behilflich zu sein, die die Rechtsstaatlichkeit auf dem Gebiet des internationalen und des inländischen Handels sowie der internationalen und inländischen Investitionen zu fördern suchen<sup>16</sup>;

15. *begrüßt ferner*, dass die Kommission den Entwurf des strategischen Rahmens für den Zeitraum 2010-2011 behandelt und den Entwurf des Zweijahres-Programmplans für die fortschreitende Harmonisierung, Modernisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts (Unterprogramm 5) überprüft, nimmt davon Kenntnis, dass die Kommission mit Befriedigung festgestellt hat, dass die Ziele und die erwarteten Ergebnisse des Sekretariats und die Gesamtstrategie für das Unterprogramm 5 mit ihrer allgemeinen Politik übereinstimmen, jedoch auch ihrer Besorgnis darüber Ausdruck verliehen hat, dass dem Sekretariat im Rahmen des Unterprogramms 5 nicht genügend Mittel zugewiesen werden, um insbesondere der gestiegenen Nachfrage der Entwicklungs- und Transformationsländer nach technischer Hilfe zur Durchführung dringender Reformen auf dem Gebiet des Handelsrechts zu entsprechen, und dass sie dem Generalsekretär eindringlich nahegelegt hat, Schritte zu unternehmen, die sicherstellen, dass die vergleichsweise geringen zusätzlichen Mittel, die zur Deckung eines für die Entwicklung so ausschlaggebenden Bedarfs benötigt werden, sofort zur Verfügung gestellt werden<sup>17</sup>;

16. *erinnert* an ihre Resolutionen über Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Akteuren, insbesondere dem Privatsektor<sup>18</sup>, und ihre Resolutionen, in denen sie der Kommission nahelegte, weiter unterschiedliche Möglichkeiten für die Nutzung von Partnerschaften mit nichtstaatlichen Akteuren bei der Durchführung ihres Mandats zu erkunden, insbesondere auf dem Gebiet der technischen Hilfe, im Einklang mit den anwendbaren Grundsätzen und Leitlinien und in Zusammenarbeit und Abstimmung mit den sonstigen zuständigen Sekretariats-Bereichen, einschließlich des Büros für den Globalen Pakt<sup>19</sup>;

17. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, im Einklang mit ihren Resolutionen über Dokumentationsfragen<sup>20</sup>, in denen insbesondere betont wird, dass eine Reduzierung der Länge von Dokumenten weder die Qualität ihrer Aufmachung noch ihren Inhalt beeinträchtigen darf, bei der Anwendung der Regel zur Begrenzung der Seitenzahl der Dokumente der Kommission die Besonderheiten des Mandats und der Arbeit der Kommission zu berücksichtigen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin Kurzprotokolle der Tagungen der Kommission, einschließlich der von der Kommission für die Dauer ihrer Jahrestagungen

<sup>16</sup> Ebd., Ziff. 386.

<sup>17</sup> Ebd., Ziff. 391.

<sup>18</sup> Resolutionen 55/215, 56/76, 58/129 und 60/215.

<sup>19</sup> Resolutionen 59/39, 60/20 und 61/32.

<sup>20</sup> Resolutionen 52/214, Abschn. B, 57/283 B, Abschn. III, und 58/250, Abschn. III.

eingesetzten Gesamtausschüsse, anfertigen zu lassen, die der Ausarbeitung normsetzender Texte gewidmet sind;

19. *erinnert* an ihre Resolution, mit der sie die Erstellung des *Yearbook of the United Nations Commission on International Trade Law* (Jahrbuch der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht) billigte, mit dem Ziel, die Arbeit der Kommission besser bekannt und leichter zugänglich zu machen<sup>21</sup>, bekundet ihre Besorgnis hinsichtlich der zeitnahen Veröffentlichung des Jahrbuchs und ersucht den Generalsekretär, Möglichkeiten zur Erleichterung der zeitnahen Veröffentlichung des Jahrbuchs zu sondieren;

20. *betont*, wie wichtig es für die weltweite Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts ist, dass die aus der Arbeit der Kommission hervorgegangenen Übereinkommen in Kraft treten, und legt zu diesem Zweck den Staaten, die diese Übereinkommen noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, eindringlich nahe, dies zu erwägen;

21. *begrüßt* die Erstellung von Kompendien der Rechtsprechung betreffend Texte der Kommission, wie etwa eines Kompendiums der Rechtsprechung betreffend das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf<sup>22</sup> und eines Kompendiums der Rechtsprechung betreffend das Mustergesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht<sup>23</sup>, durch die die Verbreitung von Informationen über diese Texte unterstützt werden soll und ihre Nutzung, ihre Umsetzung in innerstaatliches Recht und ihre einheitliche Auslegung gefördert werden sollen.

64. Plenarsitzung  
16. Dezember 2009

---

<sup>21</sup> Resolution 2502 (XXIV), Ziff. 7.

<sup>22</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1489, Nr. 25567. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1989 II S. 586; öBGBI Nr. 96/1988; AS 1991 307.

<sup>23</sup> *Official Records of the General Assembly, Fortieth Session, Supplement No. 17 (A/40/17)*, Anhang I.